Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1933	Nr. 33

Inhalt:

(Nr. 13891.) Verordnung über die Vereinfachung der Darlehnsaufnahme für Arbeiten aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramme von 1932. Vom 20. April 1933.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) Vierter Teil Kapitel II Artikel 1 wird verordnet:

§ 1.

Über die Aufnahme von Darlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, A.-G. in Berlin, aus den Mitteln des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung von 1932 zur Durchführung von Notstandsarbeiten auf dem Gebiete des Verkehrswesens und über die Aufnahme von Zusatzkrediten für diese Arbeiten beschließt an Stelle der Vertretungskörperschaft das Verwaltungsorgan.

§ 2.

Über die Genehmigung der Darlehen und Kredite entscheidet der zuständige Oberpräsident.

§ 3.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Juli 1932 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

Göring. Hugenberg. Popitz.

(Nr. 13892.) Verordnung zum Reichsgesetz über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 vom 12. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 199). Vom 11. Mai 1933.

Auf Grund des § 8 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 vom 13. April 1933 (Reichsministerialblatt S. 151) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Wer zur Annahme des Ehrenamts eines Zählers für die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 verpflichtet ist und ohne berechtigten Entschuldigungsgrund die Annahme des Amtes

verweigert oder das Amt niederlegt oder sich der Wahrnehmung des ihm übertragenen Amtes tatsächlich entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark bestraft. Die Geldstrafe unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel II.

Der Gemeindevorstand bestellt die Zähler. Er beschließt über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung des Zähleramts sowie über die Festsetzung der Geldstrafe (Artikel I). Gegen den Beschluß findet ausschließlich die Beschwerde an die Kommunalaufsichtsbehörde statt.

Artikel III.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung erläßt der Minister des Innern.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz. Kerrl. Rust. Hugenberg.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —.)

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 81 vom 5. April 1933 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. April 1933 über Änderungen der Satzung der Landwirtschaftskammer in Kassel veröffentlicht, die am 6. April 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. April 1933.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. April 1933

über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für militärische Zwecke in den Landkreisen Pr. Holland, Heiligenbeil, Wehlau und Labiau

durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 22 S. 128, ausgegeben am 6. Mai 1933.

Nachrichtlich.

In einem Teile der Auflage der Preuß. Gesetzsammlung Nr. 32 lautet auf S. 162 die Unterschrift „Der Preußische Minister für Wissenschaft und Arbeit" statt „Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (**Bezugspreis 1,— RM.** vierteljährlich); **einzelne Nummern und Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.**